

Satzung

des Fördervereins der Grundschule am Mühlenbach Tengern e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein des Schulstandortes Tengern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hüllhorst (Ortsteil Tengern).
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Grundschule am Mühlenbach Tengern in folgenden Angelegenheiten:
 - Mitgestaltung des Schullebens durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel;
 - Unterstützung und Förderung schulwegsichernder Maßnahmen;
 - Materielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in sozialen Härtefällen;
 - Organisation und Durchführung von pädagogischen Betreuungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten;
 - Förderung der Eingliederung von gesellschaftlichen Minderheiten in den Schulalltag;
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Öffnung der Schule nach außen sowie von Aktivitäten, die der Integration des Schulalltages in das dörfliche Leben dienen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Mitglieder, die mit dem Verein in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie können gem. § 6 Abs. 6 an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/-in.
- (2) Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Dem Vorstand gehören ferner als Beisitzer an:
 - Ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulleitung
 - Der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. deren/dessen Stellvertreter/in.
- (5) Dem Vorstand können weitere Beisitzer/innen angehören. Über die genaue Anzahl der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Für einzelne Arbeitsbereiche des Vereins kann der Vorstand weitere Personen benennen. Diese können auf Beschluss des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gem. § 6 Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins.
- (9) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1.
- (10) Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erstellt und geändert werden.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu frist- und formgerecht eingeladen wurde.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind einmal jährlich die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 5 dieser Satzung.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - die Beitragsregelung gem. § 5 dieser Satzung
 - den Haushaltsplan des Vereins
 - die Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Auflösung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hüllhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule am Mühlenbach Tengern zu verwenden hat.

Hüllhorst, den 30.09.19